

## WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahl zum Senat und zu den Fachbereichsräten

hier: Gruppe der Studierenden

### I.

Hiermit gebe ich bekannt, dass in der Gruppe der Studierenden vom 07.12.2015 bis zum 03.02.2016 die Wahlen zum **Senat** und zu allen **Fachbereichsräten** durchgeführt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind die an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschriebenen Studierenden sowie die gemäß § 34 Abs. 1 HochSchG eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Für die Ausübung des Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis maßgebend. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Fachbereichsrat und Senat ist möglich.

Wahlberechtigte können bei Wahlen zu den Fachbereichsräten **nur in einem** Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Studierende geben diese Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung ab.

Gehören Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe an, so können sie nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden.

Für den Senat und die Fachbereichsräte sind jeweils 4 Mitglieder zu wählen.

Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt.

### II.

**Wahlvorschläge** zu den vorgenannten Wahlen müssen den Anforderungen des § 9 der Wahlordnung (siehe VIII) entsprechen und können bis

Montag, den 11.01.2016, 16.00 Uhr

bei der Wahlleitung eingereicht werden (Geb. 47, Raum 1108).

Liegt bei Ablauf dieser ersten Einreichungsfrist mindestens ein Wahlvorschlag vor, so können für die entsprechende Wahl weitere Wahlvorschläge bis

Mittwoch, den 13.01.2016, 16.00 Uhr

eingereicht werden.

Wahlvorschlagsvordrucke sind bei der Wahlleitung erhältlich.

### III.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme an der **Urne** ab. Auf besonderen Antrag hin ist Briefwahl möglich; dieser Antrag kann formlos mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung gestellt werden. Der schriftliche Antrag muss bis zum 25.01.2016, 16 Uhr, bei der Wahlleitung eingegangen sein. Der mündliche Antrag kann bis zum 26.01.2016, 12 Uhr, im Büro der Wahlleitung gestellt werden. Der Antrag kann nur persönlich gestellt werden; eine Vertretung ist unzulässig. Auf Verlangen haben sich die Wählerinnen und Wähler durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen.

Die Briefwahlunterlagen werden nur einmal ausgehändigt oder übersandt.

Trotz Antrags auf Briefwahl ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich, wenn sich der Wahlvorstand durch Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis davon überzeugt hat, dass eine doppelte Stimmabgabe der oder des Wahlberechtigten nicht erfolgt.

Für Wahlberechtigte der beiden **Fachbereiche Architektur und Raum- und Umweltplanung** befindet sich das Wahllokal in **Gebäude 1, Raum U 62**.

Für Wahlberechtigte **aller anderen Fachbereiche** befindet sich das Wahllokal in **Gebäude 46, Raum 225 (Medienraum)**.

Die Wahllokale sind am

**Dienstag, dem 02.02.2016**

sowie am

**Mittwoch, dem 03.02.2016**

jeweils von **9.00 bis 15.00 Uhr**

geöffnet.

Bei der Urnenwahl haben sich die Wählerinnen und Wähler auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen.

Wählerinnen und Wähler, die ihre Stimme bei der Briefwahl abgeben, müssen ihren Wahlbrief spätestens

**Montag, den 01.02.2016, bis 16 Uhr**

abgegeben haben. Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem der Wahlbrief bei der Wahlleitung eingeht.

Eine Stimmabgabe durch Stellvertreter ist unzulässig.

### IV.

Wählen oder gewählt werden kann nur, wer im **Wählerverzeichnis** eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse können ab

**Montag, 07.12.2015 bis Mittwoch, 13.01.2016,**

jeweils von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

freitags von 09.00 bis 13.00 Uhr

(ausgenommen die Zeit vom 21.12.2015 – 03.01.2016)

bei der **Wahlleitung** (Gebäude 47, Raum 1108) eingesehen werden. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind bei der Wahlleitung am gleichen Ort und in der gleichen Zeit zu stellen.

**V.**

**Mehrheitswahl**

Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu wählen,

- wenn in einer Gruppe weniger als 20 Wahlberechtigte vorhanden sind,
- wenn nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
- wenn mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt jedoch nicht über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt.

Bei Mehrheitswahl können vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und andere wählbare Personen gewählt werden.

**VI.**

**Personalisierte Verhältniswahl**

Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ist zu wählen,

- wenn mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen und die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt.

Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag (Liste) abgeben. Wird die Liste insgesamt angekreuzt, so gilt für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschlag.

Die Reihenfolge, in der die Mitglieder gewählt sind, ergibt sich aus den innerhalb der Vorschlagsliste erzielten größten Stimmzahlen: bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlages. Die Ermittlung dieser Stimmzahlen erfolgt nach folgendem Verfahren: Wird nur die Liste insgesamt angekreuzt, so gelten in der Reihenfolge des Wahlvorschlages so viele Bewerberinnen und Bewerber als angekreuzt, wie die Liste Sitze erhält. Werden auf dem Zettel nur Personen angekreuzt, so gelten diese als Personenstimmen und zugleich auch als Stimmabgabe für die Liste. Werden sowohl die Liste als auch Personen angekreuzt, so gilt für die Feststellung der Reihenfolge nur das Ankreuzen der Personen.

**VII.**

**Wahlleitung**

Organisation und Durchführung der Wahlen erfolgt durch Hauptabteilung 1 in Geb. 47, Raum 1108 (Tel. 3678).

**VIII.**  
**Auszug aus der Wahlordnung**

**§ 9 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die

1. der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden,
2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sind.

(2) Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie von der jeweiligen Gruppe Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie müssen enthalten:

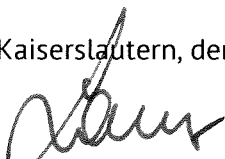
1. die Bezeichnung der Wahl,
2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG),
3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle, Anschrift und Unterschrift des oder der Vorschlagenden,
4. Ort und Datum der Unterzeichnung,
5. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Vorgeschlagenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, daß sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

(4) Der Wahlvorschlag kann eine Listenbezeichnung (Kennwort) enthalten. Das gewählte Kennwort darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. Soweit ein Kennwort den Namen einer Partei oder einer hochschulpolitischen Gruppierung oder deren Kurzbezeichnung benutzt, muss im Zweifel die Berechtigung zur Führung des Namens bzw. der Bezeichnung von der Vertrauensperson auf Verlangen der Wahlleitung glaubhaft gemacht werden.

(5) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; umfasst die Gruppe weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift eines Wahlberechtigten. Die bzw. der erste Unterzeichnende gilt als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Wahlberechtigten können nur einen Wahlvorschlag für dasselbe Gremium unterzeichnen. Niemand kann sich selbst vorschlagen.

Kaiserslautern, den 01.12.2015



Stefan Lorenz

- Kanzler -